



## Stellungnahme des Vereins Österreichischer Gehörloser Studierender (VÖGS)

zur Novelle mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird.

Der Verein Österreichischer Gehörloser Studierender (VÖGS) setzt sich seit Jahren für gehörlose und schwerhörige Studierende in Österreich ein. Erklärtes Vereinsziel ist die Schaffung eines barrierefreien Hochschulraums in Österreich, unter anderem die vollständige kommunikative Barrierefreiheit an den Universitäten und Fachhochschulen.

Zur geplanten Novellierung des Universitätsgesetzes nimmt VÖGS wie folgt Stellung und möchte folgende Ergänzungen einbringen:

Zwar ist es grundsätzlich loblich, dass es im UG 2002 einen Passus gibt, der auf Studierende mit Behinderungen eingeht. Allerdings lässt er zu viel Spielraum für die einzelnen Universitäten zu, denn es heißt:

„Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind: [...] besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen“<sup>1</sup>

Die Praxis der vergangen Jahre zeigt, dass Mittel für den Ausbau von baulicher und kommunikativer Barrierefreiheit auf den Universitäten in Österreich nur zögerlich zur Verfügung gestellt werden, die Barrierefreiheit damit nur sehr zögerlich Wirklichkeit wird. Für den VÖGS ist es daher unerlässlich, dass sich die Hochschulpolitik in Zukunft klar für Barrierefreiheit einsetzt und entsprechende Mittel für verschiedene, notwendige Maßnahmen zur Verfügung stellt. Das bedeutet, dass jede Universität in Österreich genug Mittel haben muss, um etwa die Bezahlung von Dolmetschungen in Österreichische Gebärdensprache oder Schriftdolmetschung abdecken zu können. Des Weiteren ist es dem VÖGS ein Anliegen, dass die Hörsäle der österreichischen Universitäten mit einer Induktionsanlage für schwerhörige Menschen ausgestattet werden.

Der Passus ist aus einer weiteren Sicht problematisch: er sieht nur eine „Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen“ vor, allerdings geht er nicht von einer Gleichberechtigung aus. Im Sinne des Artikel 24 (Bildung) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBI. III 155/2008) muss ein inklusiver und gleichberechtigter Zugang zur Bildung durch den jeweiligen Vertragsstaat, in diesem Fall der Republik Österreich, gewährleistet werden.

Im UG 2002 ist zudem nicht vorgesehen, dass es an den einzelnen Universitäten Behindertenbeauftragte gibt. Diese Institution gibt es in Österreich auf einer freiwilligen Basis. Jedoch zeigt sich, dass der/die Behindertenbeauftragte für viele Studierende mit Behinderungen wichtig ist. Eine Festbeschreibung, und damit verbunden eine Garantie dass es eine solche Institution an jeder Universität gibt, ist aus unserer Sicht notwendig. Dabei gilt, die völlige Unabhängigkeit des/der Behindertenbeauftragten von der Universität zu

---

<sup>1</sup> UG §2 Abs. 11 UG 2002.

gewährleisten, damit dieser/diese sich entsprechend für die Belange von Studierenden mit Behinderungen einsetzen kann. Dies ist leider in der Praxis noch nicht der Fall.

Der VÖGS hat zudem Bedenken, dass die Studieneingangsphase für Studierende mit Behinderungen eine zusätzliche Barriere sein kann, wenn die Universität im ersten Semester nicht entsprechend für Barrierefreiheit des/der Studierenden gesorgt hat. Daher muss gewährleistet sein, dass bereits im ersten Semester volle Barrierefreiheit sichergestellt wird und diese nicht erst erkämpft werden muss.

Es ist loblich und richtig Männer und Frauen in allen Bereichen gleichzustellen, wie es etwa im UG §44 vorgesehen ist. Der VÖGS möchte aber auch die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen betonen und auf die UN-Konvention über die Rechte mit Behinderungen, sowie §7 des Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetzes und des Bundesbehinderteneinstellungsgesetzes hinweisen. Entsprechende Ausschreibungen, wonach Frauen und Menschen mit Behinderungen bei einer Bewerbung den Vorzug bekommen, fehlt.

An letzter Stelle möchte der Verein Österreichischer Gehörloser Studierender nochmals darauf hinweisen, dass es unabdingbar ist, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die darin verbrieften Rechte umzusetzen.

Der Vorsitzende

VÖGS - Verein österreichischer gehörloser Studierende  
[www.voegs.at](http://www.voegs.at) | [info@voegs.at](mailto:info@voegs.at) | ZVR-Zahl: 261004007